

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Retschow

Genehmigung und Inkraftsetzung

Neufassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Retschow/

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Retschow in ihrer Sitzung am 14.09.2023 beschlossene Neufassung des Flächennutzungsplans wurde der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Durch Bescheid des Landrates, Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung, vom 26.10.2023 wurde mitgeteilt, dass die Neufassung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) genehmigt wurde.

In der Genehmigung wurden Hinweise gegeben, die beachtet wurden.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Damit ist die Neufassung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die Neufassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Retschow einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu den Umweltbelangen nach § 6a Abs.1 BauGB ab diesem Tag in der Bauverwaltung des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Daneben kann die Neufassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Retschow im Internet unter **www.amt-doberan-land.de** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Retschow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.


Thomas Schubert
Bürgermeister



Retschow, 02.11.2023

Bekanntmachungsvermerk

ausgehängt am: 03.11.2023



Unterschrift/Dienstsigel

abzunehmen ab: 18.11.2023

abgenommen am:

Unterschrift/Dienstsigel

Bekanntmachungstafel in

- | | |
|--------------------------|----------------|
| <input type="checkbox"/> | Glashagen-Dorf |
| <input type="checkbox"/> | Glashagen-Hof |
| <input type="checkbox"/> | Retschow-Dorf |
| <input type="checkbox"/> | Stülow |
| <input type="checkbox"/> | Fulgenkoppel |